

Reisevertrag:

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit seiner Anmeldung, die schriftlich oder telefonisch erfolgen kann, anbietet, kommt mit der Bestätigung durch den Reiseveranstalter zustande.

Bezahlung/Sicherungsschein:

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung muss 4 Wochen vor Reisebeginn geleistet sein, gegen sofortige Überlassung der Reiseunterlagen, bzw. Übersendung per normaler Post. Bei verspätetem Zahlungseingang trägt der Kunde das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Reiseunterlagen.

Ausnahme in der Zahlung besteht bei Flugtickets, die sofort auszustellen sind. Hier ist eine sofortige und vollständige Zahlung erforderlich und nur zulässig gegen Überlassung des Reisedokuments innerhalb von 7 Tagen. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises hat der Reisende keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und auf Erbringung der Reiseleistungen. Tritt dieser Fall ein, so kann Pioneer Erlebnisreisen GmbH (nachfolgend "Pioneer") vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Schadensersatz verlangen.

Mit der schriftlichen Reisebestätigung erhält der Kunde einen (gem. §651k Abs.3 BGB geforderten) **Sicherungsschein**, als Nachweis über eine **bestehende Insolvenz-Versicherung**.

Gewährleistung, Haftung und Abhilfe:

Pioneer haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Mitwirkungspflicht des Reisenden (Abhilfe):

Jeder Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Tritt ein Reisemangel ein, ist dieser vor Ort unverzüglich zu rügen, damit Abhilfe erfolgen kann. Wenn Sie vor Ort nicht rügen, gehen Sie das Risiko ein, dass Ansprüche hinterher nicht mehr geltend gemacht werden können. Unabhängig davon müssen Ansprüche, wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, innerhalb eines Monats, nach deren vertraglichem Ende, beim Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Der Reisende und Pioneer vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Reisevertrag enden soll. Hat der Reisende Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter bzw. seine Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Beschränkung der Haftung:

Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von Pioneer herbeigeführt worden ist oder Pioneer allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben hiervon unberührt.

Rücktritt/Umbuchung/Reiseänderung:

Der Kunde kann vor Reiseantritt jederzeit von einer gebuchten Reise zurücktreten oder eine Änderung verlangen. Pioneer empfiehlt aus Beweisgründen die Schriftform. Pioneer hat in diesem Falle Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, für deren Berechnung der Zeitpunkt des Beginns der ersten vertraglichen Leistung zugrunde gelegt wird.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Pioneer gemäß § 651 i BGB eine angemessene Entschädigung verlangen, die pauschal nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Pioneer wie folgt berechnet wird:

Linienflüge

Stornierung vor Ticketausstellung pauschal 200 Euro
nach Ticketausstellung bis 7 Tage vor Abflug 300 Euro
danach und bei Nichterscheinen 95 %
Bei Sondertarifen können höhere pauschale Stornokosten anfallen, auf deren Höhe der Kunde bei Bestätigung aufmerksam gemacht wird.

Charterflüge

Stornierung bis 40 Tage vor Abflug pauschal 300 Euro
bis 20 Tage vor Abflug 75 %
danach und bei Nichterscheinen 95 %
Bei Sondertarifen können höhere pauschale Stornokosten anfallen, auf deren Höhe der Kunde bei Bestätigung aufmerksam gemacht wird.

Alle Flugstornokosten gelten pro Ticket und eine Flugstornierung muss an einem Werktag während der üblichen Geschäftszeit erfolgen. Außerhalb dieser Zeit kann eine Stornierung auch direkt bei der Airline vorgenommen werden.

Inlandsflüge im Zielland

vor Ticketausstellung pauschal 150 Euro
nach Ticketausstellung 95 %
mindestens aber 200 Euro

Mietwagen/PKW

bis 30 Tage vor Reiseantritt pauschal 120 Euro
bis 15 Tage vor Reiseantritt pauschal 200 Euro
bis 2 Tage vor Reiseantritt pauschal 250 Euro
danach und bei Nichterscheinen 95 %

Schiffsreisen/Bahnreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt 200 Euro
bis 80 Tage vor Reiseantritt 50 %
bis 50 Tage vor Reiseantritt 75 %
bis 7 Tage vor Reiseantritt 90 %
danach oder bei Nichterscheinen 95 %

Stadthotels im Zielland

bis 35 Tage vor Reiseantritt pauschal pro Person 50 Euro
bis 10 Tage vor Reiseantritt 75 %
mindestens 50 Euro
danach oder bei Nichterscheinen 95 %

Hotels in Alaska/Yukon und sonstige Unterkünfte

bis 90 Tage vor Reiseantritt pauschal pro Person 50 Euro
bis 35 Tage vor Reiseantritt Mindestgebühr oder 60 %
bis 15 Tage vor Reiseantritt Mindestgebühr oder 80 %
danach oder bei Nichterscheinen 95 %

Einzelarrangements und Pauschalreisen sowie weitere Fahrzeugvermietung

bis 90 Tage vor Reiseantritt 200 Euro
bis 61 Tage vor Reiseantritt 25 %
bis 51 Tage vor Reiseantritt 40 %
bis 31 Tage vor Reiseantritt 60 %
bis 21 Tage vor Reiseantritt 75 %
danach oder bei Nichterscheinen 95 %

Dem Reisenden bleibt es in jedem Falle unbenommen Pioneer nachzuweisen, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

Pioneer behält sich vor, anstelle der vorstehenden pauschalen Stornokosten eine Entschädigung in Höhe des konkreten Schadens zu fordern, die dem Reisenden im Einzelnen darzulegen und zu belegen ist.

Versicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Rücktritts-kosten-, Reisekranken- und einer Unfallversicherung oder eines Komplettschutzpaketes.

Geringfügige Leistungsänderungen:

Für eine frühzeitige, nur geringfügige Leistungsänderung kann im Einzelfall auf die pauschalen Umbuchungskosten verzichtet werden, gegen Zahlung einer Mindestbearbeitungsgebühr von 50 Euro.

Führerschein:

Für die Anmietung von Fahrzeugen aller Art ist ein nach deutschem Recht gültiger Führerschein erforderlich und vor Ort vorzulegen. Ein internationaler Führerschein wird empfohlen.

Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter bei Gruppenreisen:

Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl kann Pioneer nach seiner Wahl
a) bis 5 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten; in diesem Fall erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis vollständig und unverzüglich zurück; weitere Ansprüche bestehen nicht.
b) den Teilnehmern ein neues Angebot bei verminderter Gruppengröße unterbreiten.
Nach Reiseantritt kann der Vertrag durch Pioneer aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn der Reisegast die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder so vertragswidrig handelt, dass die Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter aus diesen Gründen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis bzw. hat weiteren Anspruch auf Ersatz eventuell entstehender Sonderkosten. Bei Kündigung nach Antritt der Reise wird der Veranstalter durch den Tourenleiter bzw. den Leistungsträger vertreten.

Pass- und Visabestimmungen:

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Ebenso hat er für die Gültigkeit der Ausreisepapiere Sorge zu tragen. Für Reisen nach Nordamerika muss ein maschinenlesbarer Reisepass vorgelegt werden, der nach Beendigung der Reise noch 6 Monate gültig sein muss. Unterstellt wird grundsätzlich, dass der Reisende deutscher Staatsbürger ist. Falls dies nicht zutreffen sollte, so muss der Reisende Pioneer sofort darauf aufmerksam machen, da für Ausländer andere Einreisebestimmungen gelten. Pioneer steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass- und Gesundheitsvorschriften, die ihr bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Fragen Sie bei Unklarheiten bei Pioneer nach. Nähere Auskünfte erteilen auch die jeweils zuständigen Konsulate.

Gültigkeit und Gerichtsstand:

Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden. Alle Informationen entsprechen dem Stand Juli 2011. Sollte eine der vorstehenden Reisebedingungen unwirksam bzw. unzulässig sein, so hat dies nicht den Ausschluss der übrigen Bedingungen zur Folge. Gerichtsstand ist in der BRD am Wohnort des Reisenden. Für den Fall, dass der Reisende nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von Pioneer gegen den Reisenden der Gerichtsstand Tübingen vereinbart. Gerichtsstand zwischen Geschäftsleuten ist Tübingen.

Pioneer Erlebnisreisen GmbH
Lenastr. 10
72070 Tübingen

Tel 07071 5499747
Fax 07071 5499727

info@pioneertours.de
www.pioneertours.de